

SV Königsbrück/Laußnitz e. V.
Präsident Marko Ziller
Lindenstraße 21
01936 Königsbrück

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN

GESUNDHEITSAMT

Bearbeiterin: Melanie Schöning
Dienstszitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-53224
Fax: 03591 5250-53224
E-Mail: melanie.schoenig@ira-
bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 53.2-504.122:2020
CORONA -
Hygienekonzepte<SPORT
Datum: 11.08.2020

Genehmigung Hygienekonzept des SV Königsbrück/Laußnitz e.V.

Sehr geehrter Herr Löwe,

das Gesundheitsamt des Landkreises Bautzen genehmigt das von Ihnen als Vertreter des SV Königsbrück/Laußnitz e. V. für die Sportstätte in Königsbrück, An der Schule 1, 01936 Königsbrück erstellte Hygienekonzept.

Die Genehmigung ergeht unter Auflagen und dem Widerrufsvorbehalt.

Die mündliche Vorinformation erging am 11.08.2020.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Auflagen

1. Die im Hygienekonzept benannte maximale gleichzeitige Besucherzahl von max. 650 Besuchern in der Zone 3 sowie den Sportlern einschließlich Betreuern in den Zonen 1 und 2 ist zur Gewährleistung für einen aus infektionshygienischer Sicht ordnungsgemäßen Betrieb einzuhalten.
Die Überwachung der Besucherzahl und Besucherlenkung obliegt dem Betreiber.
2. Es sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen, dass im Falle eines späteren positiven SARS-CoV-2-Testes eines Teilnehmenden oder Besuchers das Gesundheitsamt bei der datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung unterstützt werden kann.
3. Das Hygienekonzept ist fortlaufend zu prüfen und bei Bedarf den örtlichen bzw. betriebsbedingten Gegebenheiten anzupassen.
4. Das Gesundheitsamt ist über Änderungen des Hygienekonzeptes unverzüglich zu informieren.

Widerrufsvorbehalt

Das Gesundheitsamt behält sich vor, die Genehmigung bei wesentlichen Änderungen der sachlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen zu widerrufen.

Begründung

Für den Trainings- und Spielbetrieb des SV Königsbrück/Laußnitz e.V. an der Sportstätte Königsbrück, An der Schule 1, 01936 Königsbrück ist gemäß § 4 Abs. 4 Pkt. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 14. Juli 2020 (SächsGVBl. S.367) ein Hygienekonzept zu erarbeiten, welches von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigt werden muss.

Das Hygienekonzept für den Trainings- und Spielbetrieb Amateurfußball mit einem Publikum von mehr als 50 Personen wurde dem Gesundheitsamt am 07.08.2020 zur Prüfung vorgelegt.

Die Auflage zur Einhaltung einer maximal zulässigen gleichzeitigen Besucherzahl ist notwendig und verhältnismäßig, da damit ein infektionshygienisch abgesicherter Betrieb – insbesondere unter Einhaltung der Abstandsregeln – durch den Betreiber gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund ist auch die Überwachung der maximal gleichzeitigen Besucherzahl unabdingbar.

Das Hygienekonzept bedarf der fortlaufenden Prüfung um auf im Betriebszeitraum sich ändernde Gegebenheiten reagieren und an die infektionshygienischen Anforderungen anpassen zu können.

Da das Hygienekonzept durch das Gesundheitsamt zu genehmigen ist, sind Änderungen entsprechend unverzüglich anzuzeigen.

Dieser Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 4 SächsCoronaSchVO in Verbindung mit § 8 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 2 und 8 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im FS Sachsen (SächsGDG) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die Kostenfreiheit des Bescheides beruht auf § 11 Abs.1 Nr. 5 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder dass mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen


Med.-Dir. Dr. Jana Gärtner
Amtsärztin